

Besondere Versicherungsbedingungen bei Unfällen und Krankheiten infolge von Tauchzwischenfällen

Kollektiv-Unfallversicherung für Mitglieder des Schweizer Unterwasser-Sport-Verband (SUSV)



Grundlage für die vorliegenden Versicherungsbedingungen bildet die Kollektiv-Unfallversicherung, Vertrags-Nr. 4055 zwischen Helsana und dem Schweizer Unterwasser-Sport-Verband (SUSV), gültig ab 1. Juni 2012.

Bei Fragen zu dieser Versicherung wenden Sie sich bitte an den SUSV.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweck der Versicherung
- 2 Geltungsbereich
- 3 Versicherte Personen
- 4 Garantierte Leistungen pro Person
- 5 Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen
- 6 Finanzierung
- 7 Vorgehen im Leistungsfall
- 8 Datenschutz

1 Zweck der Versicherung

Die Versicherung leistet bei fehlendem Versicherungsschutz oder bei Leistungskürzungen von anderen Versicherungen. Die versicherten Leistungen werden daher immer im Nachgang zu entsprechenden, bestehenden Versicherungen erbracht.

2 Geltungsbereich

Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit Tauchgängen und der damit verbundenen Vor- und Nachbearbeitung auf der ganzen Welt.

3 Versicherte Personen

- 3.1 Mitglieder des SUSV sind automatisch versichert, wenn
- a) sie die Variante «Mitgliedschaft mit Sporttaucher-, Privathaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung» gewählt haben,
 - b) sie in der Schweiz Wohnsitz haben oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in der Schweiz sozialversichert sind (obligatorische Krankenpflege- und Unfallversicherung) und
 - c) so lange der entsprechende Versicherungsvertrag mit dem SUSV gültig ist.
- 3.2 Mit dem Wegfall einer dieser Voraussetzungen endet der Versicherungsschutz.

4 Garantierte Leistungen pro Person:

- a) Kapitalleistung bei Invalidität infolge Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit eines Organs gemäss Gliederskala (Ziff. 10.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen)
max. CHF 100 000.– einfache Versicherungssumme bei Invaliditätsgrad 100 %.
Die geschuldeten Leistungen werden fällig, sobald die voraussichtlich bleibende Invalidität feststeht und die Leistungspflicht von allfälligen anderen Versicherungen feststeht.
- b) Kapitalleistung bei Tod zu Gunsten der gesetzlichen Erben max. CHF 50 000.–,
für Versicherte, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben
max. CHF 20 000.–.
Ein bereits wegen desselben Unfalls ausbezahltes Invaliditätskapital wird angerechnet.
- c) Taggelder, Kapital- und Rentenleistungen bei Leistungskürzungen anderer Versicherungen
max. CHF 500 000.–.
- d) Heilungskosten bei Notfällen im Ausland, die nicht von einer zuständigen Sozialversicherung oder einer allfälligen Zusatzversicherung übernommen werden müssen.
Zweckdienliche ambulante oder stationäre Behandlung, so lange eine Heimreise oder eine Verlegung in eine schweizerische Heilanstalt nicht zumutbar ist
max. CHF 25 000.–.
- e) Kosten im Ausland für Nottransporte, Rettungs- und Suchaktionen sowie zusätzliche Kosten für die Heimschaffung aus dem Ausland, auch im Todesfall
max. CHF 25 000.– insgesamt pro Ereignis.

5 Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen

- 5.1 Keine Versicherungsleistungen werden erbracht, wenn
- a) die Gesundheitsschädigung vor dem Tauchgang bereits bestanden hat,
 - b) ein Arzt wegen gesundheitlichen Risiken der versicherten Person von den betreffenden Tauchaktivitäten abgeraten hatte,
 - c) ein Tauchgang zwecks Ausführung von Unterwasserarbeiten durch Berufstaucher unternommen wird,
 - d) ein Tauchgang zur Ausübung von verbrecherischen Handlungen oder Terrorakten unternommen wird,
 - e) sich ein Unfall während der Anreise zum oder der Rückreise vom Tauchort ereignet oder
 - f) der Tauchzwischenfall durch die versicherte Person absichtlich herbeigeführt worden ist.

5.2 Der Versicherer verzichtet jedoch auf Kürzungen und Verweigerungen von Versicherungsleistungen, wenn ein Ereignis auf Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnliche Gefahren oder Wagnisse zurückzuführen ist.

6 Finanzierung

6.1 Die Prämien sind vom SUSV als Versicherungsnehmer geschuldet. Er fordert die Prämie über den Mitgliederbeitrag ein.

6.2 Kommt der SUSV seiner Prämien-Zahlungspflicht nicht nach, wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an. Fordert Helsana die ausstehende Prämie samt Nebenkosten nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der Mahnfrist rechtlich ein, so gilt der Vertrag und somit der Versicherungsschutz als erloschen.

7 Vorgehen im Leistungsfall

7.1 Die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person meldet den Tauchzwischenfall und die in diesem Zusammenhang durchgeführten Massnahmen innert 30 Tagen der zuständigen Stelle beim SUSV. Diese leitet die Meldung umgehend an Helsana weiter.

7.2 Zur Geltendmachung der Leistungen müssen dem Versicherer die ungedeckten Kosten schriftlich belegt werden. Zu diesem Zweck kann der Versicherer von der versicherten bzw. anspruchsberechtigte Person Angaben zu bestehenden Kranken-, Unfall-, Lebens-, Renten- Taucher-, Reiseversicherungen usw. verlangen und Korrespondenz oder Verfügungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Leistungsfall einfordern, soweit diese der Prüfung der Leistungspflicht dienen.

8 Datenschutz

Die Datenbearbeitung erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Gelangen persönliche Daten im Zusammenhang mit Schadenmeldungen an Helsana, werden diese ausschliesslich für Folgendes verwendet:

- die Schadenerledigung;
- die Erstellung anonymisierter Statistiken für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten;
- die gesetzlich vorgeschriebene anonymisierte Weitergabe an das Bundesamt für Statistik zwecks Erstellung der öffentlichen Lohnstatistik des Bundes.

Die Personendaten werden nur solange aufbewahrt, wie es aufgrund vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen zwingend notwendig ist. Anschliessend werden sie gelöscht.